

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 598 Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

Die Leihgebühr bezeichnet umgangssprachlich ein Entgelt für die zeitweilige Überlassung einer Sache zum Gebrauch (Nutzung, Vermietung von Gegenständen, Inanspruchnahme). Da eine Leihe jedoch immer unentgeltlich ist, es somit keine Leihgebühren geben kann, bedeutet Leihgebühr im allgemeinen Sprachgebrauch eigentlich Mietgebühr.

§ 604

Rückgabepflicht

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

(2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

(3) Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

(4) Überlässt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

(5) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Beendigung der Leihe.

(Absatz 5) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Beendigung der Leihe. Der Anspruch auf Rückgabe verjährt in der Regelverjährung von drei Jahren gemäß § 195 BGB. Allerdings beginnt die Frist erst mit Ende der Leihvertrages. Diese Regelung ist notwendig, da ohne die Bestimmung der Entleiher Gefahr laufen würde, bereits drei Jahre nach Hingabe der Sache seinen Rückgewähranspruch nicht mehr durchsetzen zu können.

Diebstahl der Sache

Ist dem Entleiher die Rückgabe der Sache wegen eines Diebstahls der Sache nicht möglich, dann wird der Entleiher von seiner Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1 BGB[®] befreit.

Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 BGB[®] nicht zu leisten, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen (vgl. § 283 BGB[®]).

Hat der Entleiher den Diebstahl nicht zu vertreten, dann ist er nach § 280 Abs. 1 BGB[®] auch nicht schadensersatzpflichtig.

(2) Arglist

Der Verleiher haftet wegen Mängeln nur bei Arglist und nicht nach dem allgemeinen Maßstab der §§ 276 ff. Begründen lässt sich dies damit, dass der Verleiher nur den Gebrauch „gestatten“ muss (vgl. § 598 BGB) und eben nicht wie der Vermieter verpflichtet ist, die Sache „in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen“ und zu erhalten (vgl. § 535 BGB). Den Verleiher trifft grundsätzlich also keine Gewährleistungshaftung. Deswegen und im Hinblick auf seine unentgeltlich eingegangene Verpflichtung genießt er eine Haftungserleichterung.

Arglist bedeutet dabei Vorsatz, wobei bedingter Vorsatz genügt.

Die Arglist eines Vertreters muss sich der Verleiher nach § 166 Abs. 1 zurechnen lassen.

Ein **arglistiges Verschweigen** liegt immer dann vor, wenn der Verleiher auf aufklärungspflichtige (= bedeutsame) Mängel nicht hinweist und es dabei billigend in Kauf nimmt, dass der Entleiher den Mangel nicht kennt und bei Aufklärung die Sache so nicht entliehen hätte. Erfasst wird auch der Fall des vorsätzlichen Vorspiegels der Mangelfreiheit.

Dabei handelt der Verleiher bereits dann arglistig (= vorsätzlich), wenn er „ins Blaue hinein“ unrichtige Angaben macht.